

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 1020 80, 8900 Augsburg 1  
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr, für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr

Nr. 10

Augsburg, 07.03.1985

### INHALTSANGABE:

#### Örtlicher Alarmdienst;

Probetrieb der Alarmgeräte am 20.03.1985

5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Langweid a. Lech für das Gebiet "Reitberg" in Achshelm;  
Bekanntmachung nach § 12 BBauG

#### Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Biberbach;

Öffentliche Bekanntmachung

Verbindliche Erklärung des Teilabschnittes "Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen" des Regionalplanes der Region Augsburg; Erlaß von Bannwaldverordnungen durch das Landratsamt Augsburg

Blutspendetermine des BRK

11. Sitzung des Kreisausschusses

#### Örtlicher Alarmdienst;

Probetrieb der Alarmgeräte am 20.03.1985

Der nächste Probetrieb der ortsfesten Alarmgeräte findet am

Mittwoch, 20. März 1985, ab 10.05 Uhr

mit allen an das Warnnetz angeschlossenen ZS-Sirenen statt.

Das Warnamt X löst folgende Signale zentral aus:

1. Um 10.05 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer;  
Bedeutung: Ende der Gefahr nach Luft- oder ABC-Alarm (Entwarnung);
2. Um 10.09 Uhr Heulton von 1 Minute Dauer;  
Bedeutung im Rundfunkgerät einschalten und  
Frieden: auf Durchsagen achten;  
Bedeutung im Alarm bei Luftangriffen  
Verteidigungsfall: (Luftalarm);
3. Um 10.13 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer;  
Bedeutung: sh. Nr. 1

Diese unter den Nrn. 1 – 3 aufgeführten Signale sind zu den dort genannten Zeiten wieder von Hand auszulösen, wenn die ZS-Sirenen beim Probetrieb am 20.03.1985 nicht an das Warnnetz angeschlossen sind.

Die Inhaber von Fernastgeräten haben um 10.17 Uhr zusätzlich das Signal "Entwarnung" (siehe Nr.1) auszulösen, damit die Betriebsbereitschaft auch dieser Geräte erprobt wird. Dieses 4. Signal wird im Landkreis Augsburg über die Sirenen der Orte ausgelöst, die an die Fernsprechortsnetze Augsburg, Bobingen, Dinkelscherben, Fischach, Gablingen, Gessertshausen, Großaitingen, Königsbrunn, Meitingen, Schwabmünchen, Welden und Zusmarshausen angeschlossen sind.

Augsburg, 27.02.1985

097

5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde  
Langweid a. Lech für das Gebiet "Reitberg" in  
Achsheim; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

Die Gemeinde Langweid a. Lech hat am 13. 7. 1984 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführte Änderung des o.g. Bebauungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Augsburg, 22. 2. 1985

610

Vollzug der Wassergesetze;  
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffent-  
liche Wasserversorgung des Marktes Biberbach

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet Biberbach zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 27. 02. 1985.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 1980 (BGBl I S. 373) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 09. 1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich für den Brunnen 1 umschließt das Grundstück Fl. Nr. 262/1 der Gemarkung Biberbach.  
Der Fassungsbereich für den Brunnen 2 umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 264 der Gemarkung Biberbach.

- 3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 250, 251, 262, 263, 265, 266, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 282, 283, 284, 297, 298, 298/1, 299, 300, 301, 302, 313 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 248/2, 264, 276, 277, 278, 279, 280, 311 und 315 der Gemarkung Biberbach.
- 4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 281, 285, 286, 287, 288, 295, 296, 306 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 276, 277, 278, 279, 280, 304 und 305 der Gemarkung Biberbach sowie Grundstücke Fl. Nr. 361, 362, 363, 364, 365, 367 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 297 und 367/2 der Gemarkung Eisenbrechtshofen, ferner das Grundstück Fl. Nr. 970 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 981 der Gemarkung Feigenhofen.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Augsburg und bei der Marktgemeinde Biberbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
7. Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Um- schlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u> 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deck- schichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, aus- genommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2. Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
3. Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

1. Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bestimmungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 22.5.1978 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 21 vom 01.06.1978) aufgehoben.

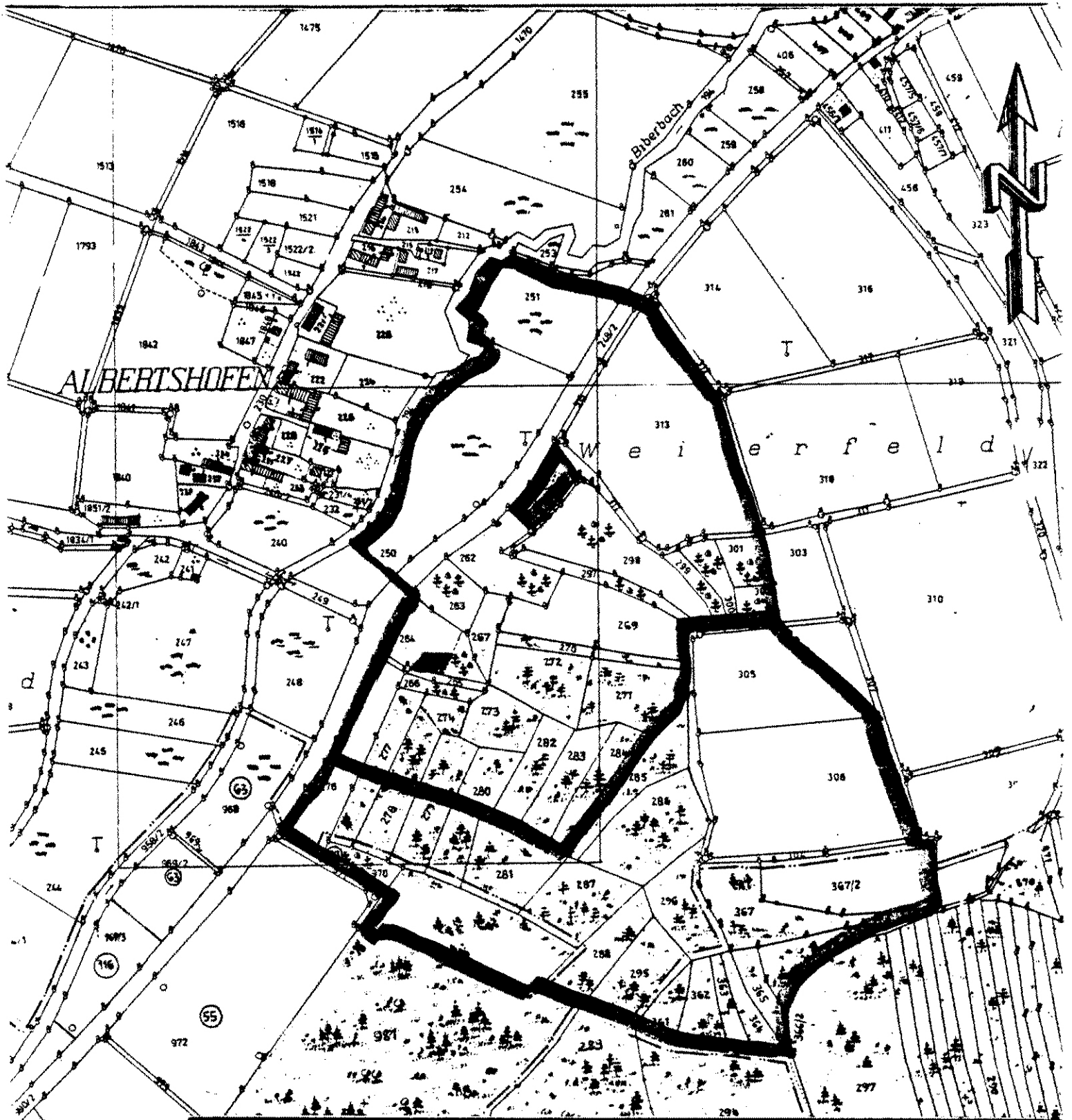
Augsburg, 27.02.1985  
Landratsamt Augsburg  
gez. Dr. Frey  
Landrat

## Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holz imprägnierwerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken  
für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-  
betrieb enthalten

# Wasserschutzgebiet Biberbach Anlage 2



## Zeichenerklärung:

Wasserschutzgebiet im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung:



Fassungsbereich (Zone I)



engere Schutzzone (Zone II)



weitere Schutzzone (Zone III)

Maßstab:

1: 5000



bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 2**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster, Ortsteil Unterschöneberg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 3**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Biberbach**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 4**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 5**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteil Anhausen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen (jetzt Markt Diedorf) gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 2. Juni 2016.

#### **Siehe Anlage 6**

Augsburg, 02.06.2016

#### **Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteile Willishausen und Biburg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);**  
 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das  
 Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde  
 Biberbach

vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushalts-  
 gesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch  
 Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des  
 Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS  
 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen  
 Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 27.02.1985 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>  1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmist- kompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016

Landratsamt Augsburg

  
 Martin Sailer  
 Landrat